

Besoldung bei Übernahme in den Schuldienst im Beamtenverhältnis

(gültig ab 01.12.2022)

Die Einstufung erfolgt im für das jeweilige Lehramt ausgewiesenen Eingangsamt:

Besoldungsgruppe	Bezeichnung
A 12	Lehrer oder Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
A 13	Lehrer oder Lehrerin - mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
A 13 + Zulage	Studienrat oder Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder an Berufskollegs

Die Besoldung setzt sich u. a. aus folgenden Dienstbezügen zusammen: Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen. Kindergeld gehört nicht zur Besoldung, sondern stellt eine allgemeine familienpolitische Leistung dar, die nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes und des Einkommensteuergesetzes gewährt wird.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens einer Ernennung.

Das **Grundgehalt** wird nach Erfahrungsstufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur Endstufe 12 im Abstand von vier Jahren.

Über die Stufenzuordnung wird mittels eines individuellen Stufenfestsetzungsbescheides mit Rechtsmittelbelehrung im Rahmen des Einstellungsverfahrens entschieden.

Der **Familienzuschlag** (§§ 42 - 44 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) berücksichtigt die soziale Komponente in der Besoldung. Ledige und nicht zum Unterhalt verpflichtete geschiedene Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag. Der Familienzuschlag wird in Stufen gewährt. Er besteht aus einem ehedatenbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 1) und einem kinderbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 2 und weitere Stufen).

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften kann für die ersten beiden Kinder darüber hinaus

- ein regionaler Ergänzungszuschlag vom 01.01.2022 bis 30.11.2022 und
- ab dem 01.12.2022 der Familienzuschlag regional bezogen unterschiedlich hoch ausfallen.

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Eine **ruhegehaltfähige Zulage** (§ 47 LBesG NRW Buchstabe d) in Höhe von derzeit 100,39 erhalten Lehrkräfte, die zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden.

Anhang 5
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6			2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7			2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8			2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9			2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10			3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84